

Auszug aus

RELIGION UND POLITIK

Herausgegeben vom
Exzellenzcluster „Religion und Politik“
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

www.religion-und-politik.de

Band 4

Freiheit – Gleichheit – Religion

Orientierungen moderner Religionspolitik

Herausgegeben von

Daniel Bogner
Marianne Heimbach-Steins

ERGON VERLAG

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung des Exzellenzclusters
„Religion und Politik in den Kulturen der Vormoderne und der Moderne“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
aus Mitteln der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im
Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2012 Ergon-Verlag GmbH · 97074 Würzburg

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb des Urheberrechtsgesetzes bedarf der Zustimmung des Verlages.
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen jeder Art, Übersetzungen, Mikroverfilmungen
und für Einspeicherungen in elektronische Systeme.

Umschlaggestaltung: Exzellenzcluster „Religion und Politik“ / Jan von Hugo
Satz: Thomas Breier, Ergon-Verlag GmbH

www.ergon-verlag.de

ISBN 978-3-89913-935-8

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	7
I.	
<i>Marianne Heimbach-Steins</i>	
Religionsfreiheit – Kriterium moderner Religionspolitik. Eine Einführung	11
<i>Daniel Bogner</i>	
Die Instituierung der Religion im Recht. Beobachtungen zum rechtlichen Umgang mit dem Religionsbegriff an Beispielfällen	27
II.	
<i>Fabian Wittreck</i>	
Religionsverfassungsrecht als Kompass einer modernen Religionspolitik?	53
<i>Matthias Jestaedt</i>	
Unverstandenes Staatskirchenrecht. Ein Zwischenruf.....	77
<i>Kathrin Grob</i>	
Ist Religionsverfassungsrecht Integrationsrecht? Zu den „Integrationspolitiken“ der Gerichte	89
III.	
<i>Antonius Liedbegener</i>	
„Neue Religionspolitik“ in der verfassungsstaatlichen Demokratie? Religionsfreiheit als Schranke und Ziel politischen Entscheidens in religiös-kulturellen Konflikten.....	111
<i>Ulrich Willems</i>	
Religionsfreiheit und Religionspolitik im Zeitalter religiöser und kultureller Pluralität. Ein Plädoyer für einen neuen religionspolitischen modus vivendi und modus procedendi	131

IV.

Dagmar Mensink

Wieviel Eigensinn darf sein?

Religiöse Vielfalt als Herausforderung einer pluralen Gesellschaft 155

Rudolf Tewwsen

Religion privatisieren?175

*Theodor Rathgeber*Menschenrechtspolitik im Kontext der Religions- und
Weltanschauungsfreiheit.

Praxisfeld Vereinte Nationen 185

V.

Mouhanad Khorchide

Welche Religionspolitik verträgt der Islam? –

Integration zwischen Anspruch und Zuspruch..... 217

Aysin Yaşar

Religionspolitische Herausforderungen für islamische Verbände

anhand exemplarischer Politikfelder in Deutschland 235

Daniel Bogner

Wer definiert den Schutzbereich der Religionsfreiheit?

Zur Rolle der Religionsgemeinschaften bei der Auslegung des Rechts..... 251

Tobias Kläden

„Ist das Staatskirchenrecht überholt?“

Einige religionssoziologische Beobachtungen und

Konsequenzen für die christlichen Kirchen..... 263

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren..... 283

„Ist das Staatskirchenrecht überholt?“

Einige religionssoziologische Beobachtungen und Konsequenzen für die christlichen Kirchen

Tobias Kläden

„Ist das Staatskirchenrecht überholt?“¹ – mit dieser Frage überschreibt Hans Langendörfer SJ, Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz, sein Editorial zur Zeitschrift „Stimmen der Zeit“ vom Oktober 2011. Sein Fazit, dass „sich das deutsche Staatskirchenrecht in seinen Grundzügen auch dort [sc. in den östlichen Bundesländern, T.K.] als Ordnungsmodell bewährt“², mag nicht unbedingt überraschend sein; dennoch ist die Titelfrage mehr als nur eine rhetorische. Zumindest führt Langendörfer mehrere Einflüsse an, die die Weiterentwicklung der Regelungen des Staatskirchenrechts als diskussionswürdig erscheinen lassen: Eine steigende Pluralität der religiösen Orientierung der Menschen (vor allem die etwa vier Millionen Musliminnen und Muslime in Deutschland stellen eine nicht mehr zu übersehende qualifizierte Minderheit dar) sowie eine abnehmende subjektive Bindekraft der beiden großen christlichen Kirchen; hinzu kommen „römische Signale der Skepsis gegenüber manchen Formen der öffentlich-rechtlichen Präsenz von Kirchen in Deutschland, die in anderen Ländern unbekannt sind“ und der „Einfluß der europäischen Integration auf das nationale Recht in bezug auf Kirchen und Religionsgemeinschaften“.³

1. Ein Dauerbrenner in der politischen Diskussion

Nun ist die Frage nach der rechtlichen Ausgestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche in Deutschland (statt ‚Staatskirchenrecht‘ wird in jüngerer Zeit der umfassendere und in gewisser Weise neutralere Terminus ‚Religionsverfassungsrecht‘ verwendet⁴) bekanntermaßen nicht erst seit der deutschen Wiedervereinigung ein Dauerbrenner in der politischen Diskussion. Alles andere wäre auch verwunderlich in einer sich – auch in religiös-kirchlicher Hinsicht – mit steigender Geschwindigkeit verändernden Gesellschaft. So gibt es – ebenso bekanntermaßen – regelmäßige Kritik vor allem aus dem linken politischen Spektrum an den Privilegien, die insbesondere die Großkirchen als Körperschaften öffentlichen Rechts genießen. Zu

¹ Langendörfer, Hans: Ist das Staatskirchenrecht überholt?, in: Stimmen der Zeit 229 (2011), S. 649-650.

² Ebd., S. 650.

³ Ebd., S. 649.

⁴ Vgl. Walter, Christian/ Heinig, Hans M. (Hg.): Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht? Ein begriffspolitischer Grundsatzstreit, Tübingen 2007.

diesen Privilegien gehören – um nur einige der wichtigsten Punkte zu nennen – der konfessionelle Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen, der Status als Körperschaft öffentlichen Rechts, was vor allem den Einzug der Kirchensteuer durch das staatliche Fiskalsystem erlaubt, die Möglichkeit zur Ausübung von Krankenhaus-, Militär- und Gefängnisseelsorge sowie die Unterhaltung theologischer Fakultäten an staatlichen Universitäten; auch die so genannten Staatsleistungen an die Kirchen, womit vor allem staatliche Zuwendungen als Entschädigungszahlungen für die Vermögenssäkularisationen im Rahmen des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 gemeint sind, werden seit dem vergangenen Jahr wieder vermehrt diskutiert.⁵ Der letzte Vorstoß, die Legitimation dieser Zahlungen infrage zu stellen, kam im Oktober 2011 (wieder einmal) von Wolfgang Kubicki, dem Vorsitzenden der schleswig-holsteinischen Landtagsfraktion der FDP.⁶

1.1 Kritische Stimmen

Ebenfalls im Oktober 2011 debattierte die Linkspartei auf ihrem Erfurter Parteitag über ihr erstes Parteiprogramm; dort sprach man sich einerseits für eine klare Trennung von Staat und Kirche aus und stellte den konfessionellen Religionsunterricht infrage; andererseits würdigte man die Kirchen und Religionsgemeinschaften, vor allem ihre soziale Tätigkeit, und bedauerte das in der DDR den Christen zugefügte Unrecht. Es gab allerdings auch eine Reihe von Anträgen einer kleinen Gruppe radikaler Kirchengegner, die einschneidende Maßnahmen gegen die Kirchen forderten, welche jedoch keinen Eingang in das Grundsatzprogramm fanden.⁷ Schließlich die Piratenpartei als jüngste Gründung im deutschen Parteiensystem: Sie positioniert sich kirchenpolitisch ebenfalls im linken Spektrum, allerdings ist die Diskussion noch relativ undifferenziert. Gefordert wird eine klare Trennung von Kirche und Staat sowie „finanzielle und strukturelle Privilegien für einzelne Glaubensgemeinschaften [...] abzubauen“; außerdem sollen die behördliche Erfassung der Religionszugehörigkeit und der staatliche Einzug der Kirchensteuer unterbleiben.⁸

⁵ Vgl. *Hense, Ansgar*: Eine Frage von untergeordneter Bedeutung. Was sich hinter den Staatsleistungen an die Kirche verbirgt, in: *Herder Korrespondenz* 64 (2010), S. 562-566.

⁶ Vgl. *Wendt, Alexander*: Kassieren seit Napoleon. Ausgerechnet der Papst befeuert die Debatte über Staatsleistungen für die Kirche. Politiker von links bis liberal würden die Zahlungen gern stoppen, in: *Focus* Nr. 72 vom 17. Oktober 2011, S. 76.

⁷ Vgl. *Prinz, Sebastian*: Die Linken bekennen sich zum Laizismus. Die Partei schließt einen mühsamen Kompromiss in Erfurt. Die Kirchen werden gewürdigt – trotz radikaler Kritiker, in: *Die Tagespost* vom 25. Oktober 2011; vgl. zur Kirchenpolitik der Linkspartei auch *Ders.*: Das Verhältnis der Linkspartei zu den Kirchen und die kirchenpolitischen Positionen der Partei, in: *Deutschland Archiv. Zeitschrift für das vereinigte Deutschland* 44 (2011), S. 286-294.

⁸ So die auf dem Offenbacher Bundesparteitag der Piratenpartei im Dezember 2011 mit einer Zustimmung von 91% angenommene Beschlussvorlage „Für die Trennung von Staat und Religion“: <https://lqfb.piratenpartei.de/pp/initiative/show/1612.html> (Stand: 28.12.2011).

Trotz dieser kritischen Stimmen vor allem aus dem linken politischen Lager ist jedoch in näherer Zukunft zunächst einmal vermutlich keine grundlegende Änderung im Staatskirchensystem der Bundesrepublik Deutschland zu erwarten – dazu ist der grundsätzliche gesellschaftliche Konsens (noch) zu deutlich; keine der großen Parteien stellt den status quo der Beziehung zwischen Staat und Kirche von Grund auf in Frage.⁹ Aber auch wenn die derzeitigen Vorstöße gegen bestimmte Privilegien von Kirchen und Religionsgemeinschaften von linker oder liberaler Seite bislang ohne Erfolg waren, so ist dies doch kein Anlass insbesondere für die beiden großen christlichen Kirchen, sich beruhigt zurückzulehnen und auf ihrer vermeintlich rechtlich gesicherten Position auszuruhen. Ein solcher Quietismus soll hier auch niemandem vorgeworfen werden; im Gegenteil sind regelmäßig Stimmen aus kirchenleitenden Positionen zu vernehmen, die das bestehende bundesdeutsche Arrangement von Kirche und Staat verteidigen.¹⁰ Doch auf Zukunft hin gedacht wird es nicht ausreichen, bloß den status quo zu verteidigen. Denn zum einen ist der Veränderungsdruck nicht zu unterschätzen, der sich aus der gewandelten Situation ergibt, in der Kirche und Christentum in der gegenwärtigen Gesellschaft stehen (der Legitimationsaufwand zur Aufrechterhaltung des status quo wird sich also erhöhen müssen); und zum anderen ist zu fragen, ob dieser status quo denn tatsächlich hilfreich ist, um der Kirche die Erfüllung ihres Auftrags zu ermöglichen, das Evangelium in der Gegenwart zu verkündigen – oder ob Modifikationen im Verhältnis von Staat und Kirche notwendig wären, um diesen Auftrag angemessener erfüllen zu können. Auf diese – nicht rhetorisch gemeinte – Frage wird zurückzukommen sein.

Aufmerken lässt zudem eine weitere Beobachtung, die ein Indiz für einen allmählichen Wandel der öffentlichen Rolle von Religion darstellt: In der Diskussion um den Status von Religion in der Gesellschaft ist eine Tendenz zu bemerken, die die entscheidende Grundlage ihrer sicheren Existenz, das Grundrecht auf Religionsfreiheit, betrifft. Diese wird – denkt man etwa an Diskussionen um Kreuzfixe in Klassenzimmern oder das Tragen von Kopftüchern durch muslimische Lehrerinnen oder Kindergärtnerinnen – zunehmend weniger als positive Religionsfreiheit verstanden, also als die Freiheit *zu* unbehinderter Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft und zu ungestörter Ausübung religiöser Praktiken, sondern

⁹ Als ein Indiz dafür mag gelten, dass es zwar eine Initiative „Laizistinnen und Laizisten in der SPD“ gibt, diese jedoch im Mai 2011 nicht wie erhofft vom Parteivorstand als Arbeitskreis anerkannt wurde, vgl. <http://www.laizistische-sozis.de> (Stand: 28.12.2011).

¹⁰ Vgl. z.B. aktuell die Einschätzung des deutschen Staat-Kirche-Verhältnisses als „zukunftsweisend“ für die europäische Entwicklung durch Reinhard Kardinal Marx (<http://www.muenchner-kirchenradio.de/nachrichten/nachrichten/article/trennung-im-konstruktiven-mit-einander-podiumsdiskussion-mit-kardinal-marx-ueber-staat-kirche.html>, Stand 28.12.2011) oder die Verteidigung des deutschen Kirchenfinanzsystems durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Erzbischof Robert Zollitsch (<http://www.katholisch.de/Nachricht.aspx?Nid=7597>, Stand: 28.12.2011).

als negative Religionsfreiheit, als Freiheit des öffentlichen Raumes *von* religiösen Symbolen und Überzeugungen.¹¹

Und noch aus einem weiteren Grund scheint kein allzu großes Vertrauen darauf berechtigt, dass der status quo des Staatskirchenrechts auch in Zukunft mehr oder weniger unangetastet bleiben wird. Denn wie bei allen rechtlichen Regelungen ist zwischen deren normativer Geltung und ihrer politischen und gesellschaftlichen Legitimität zu unterscheiden.¹² Es reicht also nicht aus, bloß auf dem Vorhandensein eines Rechtsanspruchs zu beharren, wie der Staatsrechtler Josef Isensee ausführt:

Wie alles positive Recht ist das Staatskirchenrecht angewiesen auf Akzeptanz. Davon befreit keine Rechtsgarantie, noch nicht einmal die Inkorporation in die Verfassung oder die Absicherung durch Konkordat. Das Recht vermag nicht, aus sich heraus die reale Grundlage seiner Wirksamkeit und Dauer zu gewährleisten. Diese aber liegt in der Anerkennung durch die Rechtsgemeinschaft. Zu ihr gehören nicht allein die unmittelbar Normbetroffenen, also die Kirchen und ihre Mitglieder, sondern auch die kirchenfernen Gruppen der Gesellschaft, die niemals mit Religion und Kirche in Berührung kommen. Betroffen oder nicht, jedermann ist in der Demokratie dazu berufen, auf Wahrung und Wandel des Rechts, auf Schaffung oder Abschaffung der Normen hinzuwirken. Akzeptanz ist eine rechtssoziologische Kategorie, keine juristische und keine moralische. Akzeptanz meint nicht Überzeugung von der Richtigkeit der Normen, auch nicht Identifikation mit deren Inhalt. In der Praxis besagt sie zumeist nicht viel mehr als das Ausbleiben eines politisch erheblichen Widerstandes. Unter normalen Bedingungen genügt es, daß die Rechtsgenossen die Normen praktisch befolgen und konkludent hinnehmen. Hergebrachte Rechtseinrichtungen werden unter günstigen Umständen durch bloße Rechtsgewöhnung getragen. Sie reicht aber nicht aus, wenn Zweifel am Hergebrachten aufkommt und die Tradition fragwürdig wird. In der Akzeptanzkrise zeigt sich, ob die Kräfte der Zustimmung denen der Ablehnung standhalten. Mit der Intensität und dem Ausmaß der Ablehnung steigt der Legitimationszwang: die bestehenden Normen müssen sich als sinnhaft und zustimmungswürdig erweisen.¹³

Isensee kommt nach einem (hier nicht weiter zu bewertenden) Durchgang durch prekäre Aspekte des gegenwärtigen staatskirchenrechtlichen Systems zu folgendem Schluss:

¹¹ Vgl. z.B. *Hoping, Helmut*: Einspruch: Anmerkungen zur Ambivalenz der Aufklärung, in: *Der Weg Europas und die öffentliche Aufgabe der Theologien. Theologie Ost – West. Europäische Perspektiven*, Bd. 8, hg. von Peter Hünermann und Joachim Schmiedl, Berlin 2007, S. 73-78.

¹² Vgl. *Ruh, Ulrich*: Kontinuität und Flexibilität. Wohin geht das deutsche Staatskirchenrecht?, in: *Herder Korrespondenz* 60 (2007), S. 209-211, hier S. 211, sowie *Waldhoff, Christian*: Die Zukunft des Staatskirchenrechts, in: *Die Verfassungsordnung für Religion und Kirche in Anfechtung und Bewahrung. Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche*, Bd. 42, hg. von Heiner Marré und Johannes Stütting, Münster 2008, S. 55-106.

¹³ *Isensee, Josef*: Die Zukunftsfähigkeit des deutschen Staatskirchenrechts. Gegenwärtige Legitimationsprobleme, in: *Dem Staate, was des Staates – der Kirche, was der Kirche ist. Festschrift für Joseph Listl zum 70. Geburtstag. Staatskirchenrechtliche Abhandlungen*, Bd. 33, hg. von Josef Isensee, Wilhelm Rees, Wolfgang Rübner, Berlin 1999, S. 67-90, hier S. 67.

Ob die Rechtfertigung auf Dauer gelingt, läßt sich nicht beantworten dadurch, daß die einzelnen Gefahren- und die Sicherheitsmomente der Gegenwart gesichtet, gezählt und gewogen werden. Die Zukunft ist offen. [...] Die Legitimationsprobleme, die sich heute für das Staatskirchenrecht erheben, sind kein Grund zum Fatalismus. Seine äußerliche Stabilität aber ist für den, der es für erhaltenswürdig hält, auch kein Grund zur Beruhigung.¹⁴

1.2 Die Forderung nach „Entweltlichung“

Aktuell befeuert wurde die Diskussion um die Legitimation des derzeitigen Staatskirchenrechts schließlich durch die Rede von Papst Benedikt XVI. im Freiburger Konzerthaus zum Ende seines Deutschland-Besuchs im September 2011.¹⁵ Unter dem zentralen Stichwort der „Entweltlichung“ kritisiert der Papst die „Tendenz, dass die Kirche zufrieden wird mit sich selbst, sich in dieser Welt einrichtet, selbstgenügsam ist und sich den Maßstäben der Welt angleicht“¹⁶. Er fordert daher: „Um ihrem eigentlichen Auftrag zu genügen, muss die Kirche immer wieder die Anstrengung unternehmen, sich von dieser ihrer Verweltlichung zu lösen und wieder offen auf Gott hin zu werden“¹⁷. Dabei haben Säkularisierungsphänomene, so Benedikt, die Entweltlichung der Kirche befördert: „Die Säkularisierungen – sei es die Enteignung von Kirchengütern, sei es die Streichung von Privilegien oder ähnliches – bedeuteten nämlich jedesmal eine tiefgreifende Entweltlichung der Kirche, die sich dabei gleichsam ihres weltlichen Reichtums entblößt und wieder ganz ihre weltliche Armut annimmt“¹⁸.

Problematisch an dieser – grundsätzlich sehr zustimmungs- und theologisch wie kirchenpolitisch vielfach anschlussfähigen – Forderung nach der Entweltlichung der Kirche ist jedoch, dass der Papst nicht deutlich macht, was er konkret mit dem Topos der Entweltlichung meint und welche tatsächlichen Konsequenzen daraus zu ziehen wären. In der Rezeption dieser Rede im Bereich der katholischen Hierarchie fällt auf, dass niemand sich diesen Begriff wirklich zu Eigen machen will und er eher als problemverschärfend denn problemlösend wahrgenommen wird¹⁹; so etwa stellt der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz klar, dass der Papst nicht von einer Abschaffung des Kirchensteuersystems spreche und

¹⁴ Ebd., S. 90.

¹⁵ Ansprache Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. an engagierte Katholiken aus Kirche und Gesellschaft, in: Apostolische Reise Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. nach Berlin, Erfurt und Freiburg 22.-25. September 2011. Predigten, Ansprachen und Grußworte. Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Bd. 189, hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2011, S. 145-151.

¹⁶ Ebd., S. 148.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ Ebd., S. 149.

¹⁹ Vgl. Hölm, Hans-Joachim: „Gleicht Euch nicht an!“. Die Identität der Kirche und ihre Distanz von der Welt, in: Herder Korrespondenz 66 (2012), S. 11-16.

auch keine Aufforderung zur Ablösung der Staatsleistungen zu erkennen sei.²⁰ Die Problemverschärfung ergibt sich jedoch daraus, dass die Rede des Papstes aus zwei diametral entgegengesetzten Richtungen als Argumentationshilfe verstanden wird: sowohl von Kirchenkritikern aus dem liberalen bzw. linken Spektrum, die gerne von bisherigen Regelungen Abschied nehmen würden²¹, als auch von konservativen Kirchenkreisen, die die Kooperation von Staat und Kirche kritisieren, weil sie in ihr eine zu große Anpassung der Kirche an säkulare Werte sehen.²²

2. Eine strukturell neuartige Situation des Christentums

Wie gelangt man nun zu einer Bewertung dieser nicht unkomplizierten Gemengelage? Dass der Rückzug auf den Verteidigungsreflex für die Kirchen nicht ausreichend (und vielleicht auch nicht angemessen) sein könnte, wurde bereits angedeutet. Um einige Perspektiven vor allem aus der Perspektive kirchlichen Nachdenkens aufzuzeigen, soll im Folgenden ein Blick auf die gegenwärtige Situation geworfen werden, in der sich das Christentum befindet und die sich strukturell neuartig präsentiert gegenüber der Gründungsphase der Bundesrepublik und damit auch der Gründungsphase des derzeitigen Systems des Staatskirchenrechts (wiewohl auch dieses freilich nicht zu verstehen ist ohne seine historischen Vorläufer, insbesondere in der Weimarer Republik). Diese strukturell neuartige Situation stellt die christlichen Kirchen vor besondere pastorale Herausforderungen und wird auf Dauer nicht ohne Konsequenzen für das Verhältnis von Staat und Kirche sein.

Worin besteht also das Neuartige an der gegenwärtigen Situation des Christentums? Was hat sich geändert in der kirchlichen und religiösen Landschaft der Bundesrepublik, insbesondere seit und durch die deutsche Wiedervereinigung? Zwei Vergleichsperspektiven bieten sich an, eine im Längsschnitt – der Vergleich zwischen der Nachkriegszeit und heute – und eine im Querschnitt – der Vergleich zwischen den so genannten alten und neuen, 1990 hinzugekommenen Bundesländern. Die letztere Perspektive ist vielleicht insofern noch instruktiver, als sie (nicht nur, aber gerade auch) in kirchlicher Hinsicht meist nur wenig eingenommen wird. Es mag an der schieren Kleinheit der Zahlen liegen, dass besonders in der katholischen Kirche oft nicht wirklich bedacht wird, dass seit 1990 ein beträchtliches Gebiet neu zur Bundesrepublik gehört und von einem ganz anderen religiösen Hintergrund geprägt ist als die alten, westlichen Bundesländer. So errei-

²⁰ Vgl. Pressebericht des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Erzbischof Dr. Robert Zollitsch, anlässlich der Pressekonferenz zum Abschluss der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz in Fulda am 7. Oktober 2011, vgl. http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse/2011-152-Pressebericht-Fulda.pdf (Stand: 28.12.2011), S. 4.

²¹ Vgl. *Wendt*, Kassieren seit Napoleon (wie Anm. 6).

²² Vgl. *Ruch*, *Christian*: Im Ghetto des „heiligen Rests“? Anmerkungen zur Freiburger Rede Papst Benedikts XVI., in: *Materialdienst der EZW* 75 (2012), S. 23-25.

chen die knapp 852.000 Katholiken, die 2010 zusammengenommen in den östlichen Bundesländern (einschließlich Berlin) lebten, noch nicht einmal die Gesamtzahl der Katholiken im Bistum Essen (867.000) – nur 3,4% aller Katholiken in Deutschland kommen also aus Ostdeutschland. Bei den Evangelischen sind es immerhin etwa 3 Mio. oder 12,8%, die in den östlichen Bundesländern leben.²³

2.1 Vergleich im Längsschnitt: von der Nachkriegszeit bis heute

Doch zunächst zum historischen Vergleich zwischen der Nachkriegszeit und heute. In der alten Bundesrepublik machten die Mitglieder christlicher Kirchen im Jahr 1950 knapp 96% der Bevölkerung aus; als ‚gemeinschaftslos‘ wurden nur 3,7% der Bevölkerung gezählt. Diese Zahlenverhältnisse blieben über einen recht langen Zeitraum relativ stabil: Zum Zeitpunkt der Volkszählung 1970 gehörten immer noch 94,7% einer der christlichen Kirchen an (91,6% einer der beiden Großkirchen), während 3,2% als ‚gemeinschaftslos‘ registriert wurden. Bei der Volkszählung 1987 ergab sich für die beiden Großkirchen ein Anteil von 84,6%, während der Anteil anderer christlicher oder nicht-christlicher Religionsgemeinschaften 5,4% und der der ‚Gemeinschaftslosen‘ auf 8% wuchs.²⁴ Mittlerweile machen die Konfessionslosen in Westdeutschland 16,3% aus²⁵, so dass sich ihr Anteil im Laufe von ungefähr 60 Jahren etwa vervierfacht hat. Auch in der ehemaligen DDR war 1950 der Anteil der Konfessionslosen mit 6,8% noch relativ gering²⁶; unmittelbar nach der Wiedervereinigung (1991) betrug er 64,6%, um bis 2008 auf 74,3% anzusteigen.²⁷ Mittlerweile gehören also drei Viertel der Ostdeutschen keiner Religionsgemeinschaft an; ihr Anteil hat sich seit 1950 mehr als verzehnfacht.

Betrachtet man die Summe der evangelischen und katholischen Kirchenmitglieder in der alten Bundesrepublik, so ist sie etwa seit Beginn der 70er Jahre stetig leicht gefallen, um infolge der Wiedervereinigung von 82,8% auf 72,3% abzusinken. Seitdem verläuft die Abnahme (sowohl im Osten als auch im Westen) deutlich schneller²⁸; aktuell machen Evangelische und Katholiken zusammen noch

²³ Eigene Berechnungen auf der Grundlage von: Evangelische Kirche in Deutschland: Kirchenmitgliederzahlen am 31.12.2010, vgl. http://www.ekd.de/download/Ber_Kirchenmitglieder_2010.pdf (Stand: 29.12.2011).

²⁴ Vgl. *Wolf, Christof*: Religionszugehörigkeit im früheren Bundesgebiet 1939 bis 1987, in: *Wirtschaft und Statistik* (3) (2000), S. 201-207.

²⁵ Allgemeine Bevölkerungsumfrage der Sozialwissenschaften (ALLBUS)/ German General Social Survey. Supplement to Data Handbook 1980-2008. Study No. 4572, hg. von GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften, Köln/Mannheim 2010, Variable 542.

²⁶ Statistisches Jahrbuch der Deutschen Demokratischen Republik 1 (1955), S. 33 vgl. http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN514402644_1955 (Stand: 29.12.2011).

²⁷ ALLBUS 1980-2008 (wie Anm. 25).

²⁸ http://fowid.de/fileadmin/datenarchiv/Religionszugehoerigkeit/Religionszugehoerigkeit_Bevoelkerung_1970_2010.pdf (Stand 29.12.2011).

59,4% der bundesdeutschen Bevölkerung aus.²⁹ Allein eine solche Zahl, auch wenn sie als solche keinen großen Neuigkeitswert hat, muss aufhorchen lassen. Zwar sagen die bloß objektiven Mitgliedschaftsdaten an sich noch nicht viel aus; sie bedürfen (wie alle Daten) der Interpretation sowie der Ergänzung durch Hinweise auf das, was sich an subjektiven Einstellungen hinter den objektiven Zahlen verbirgt. Doch auch hier ist es allein schon die reine Quantität des Rückgangs des Bevölkerungsanteils der Großkirchenmitglieder von 95% im Jahr 1950 auf aktuell nur noch knapp 60%, die auch als qualitative Veränderung zu interpretieren ist: Während man in der ersten Nachkriegszeit – und für die westlichen Bundesländer noch bis in die 70er Jahre hinein – getrost von volkskirchlichen Verhältnissen sprechen konnte, also einer selbstverständlichen Zugehörigkeit der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung zu einer der beiden großen christlichen Kirchen (und einer entsprechenden inneren Verbundenheit, die sich nicht nur in hohen Gottesdienstbesuchszahlen, sondern auch in der Verbreitung christlicher Glaubensbestände ausdrückte), so ist die heutige Situation nur noch von Restbeständen volkskirchlicher Religiosität geprägt – natürlich auch nur im Westen Deutschlands und auch dort mit regionalen Unterschieden. Zur Illustration mag an dieser Stelle der Hinweis auf die völlig konstant sinkende Rate des Gottesdienstbesuchs ausreichen: allein für die katholische Kirche ist er von 50,4% im Jahr 1950 auf 12,9% im Jahr 2010 abgefallen.³⁰

Diese Zahlen stellen wiederum keinen neuen Befund dar. Doch scheint es, dass die angedeuteten Erosionstendenzen kirchlicherseits vielerorts nicht in ihrem ganzen Umfang wahrgenommen werden und vielmehr (möglicherweise unbewusst) der Versuch unternommen wird, die Fassade der Volkskirchlichkeit aufrecht zu erhalten. Ein Grund für diese Verdrängung kann darin liegen, dass die Abbruchtendenzen gewissermaßen schleichend vor sich gehen und eben nur über längere Zeiträume zu beobachten sind; dies und die allgemein menschliche Tendenz, Neues innerhalb des bekannten und vertrauten Rahmens zu interpretieren, erschwert ihre Wahrnehmbarkeit. Doch ist dies keine Entschuldigung, vor den Säkularisierungspänomenen die Augen zu verschließen, von denen die kirchliche und religiöse Situation in Deutschland und darüber hinaus auch in weiten Teilen des europäischen Raums geprägt ist (und die sich auch nicht, zumindest nicht in großem Stil, in eine Situation religiöser Individualisierung transformiert).³¹

²⁹ Evangelische Kirche in Deutschland: Kirchenmitgliederzahlen am 31.12.2010 (wie Anm. 23).

³⁰ Vgl. Katholiken und Gottesdienstteilnehmer, http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/Zahlen%20und%20Fakten/Kirchliche%20Statistik/Katholiken%20und%20Gottesdienstteilnehmer/2010_Zeitreihe_Kath_GDTN_1950ff.pdf (Stand: 29.12.2011).

³¹ Vgl. zur Diskussion um die drei großen Ansätze in der aktuellen Religionssoziologie (Säkularisierungsthese, Individualisierungsthese und religiöses Marktmodell) z.B. *Pollack, Detlef*: Rekonstruktion statt Dekonstruktion: Für eine Historisierung der Säkularisierungsthese, in: *Zeithistorische Forschungen (Studies in Contemporary History)*, Online-Ausgabe 7 (3) (2010), <http://www.zeithistorische-forschungen.de/16126041-Pollack-3-2010> (Stand: 29.12.2011);

Hinzu kommt, dass es keinerlei Anzeichen dafür gibt, dass diese Entwicklung an ein baldiges Ende kommt oder sich auch nur verlangsamen würde, im Gegenteil: Man muss keine hellseherischen Fähigkeiten haben, um zu extrapolieren, dass bei gleichbleibendem Tempo der Anteil der Christen an der Bevölkerung Deutschlands in ein bis zwei Dekaden bei nur noch 50% liegen wird – bei weiterhin sinkender Tendenz. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird sich daher in mittelfristiger Zukunft die Diskussion um die Austarierung des Verhältnisses von Staat und Kirche – mit völliger Berechtigung – verschärfen. Denn man kann zu Recht fragen, ob sich die gegenwärtige Begünstigung der beiden christlichen Großkirchen auch dann noch vertreten lässt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Bevölkerung (und womöglich in absehbarer Zukunft nicht einmal mehr die relative Mehrheit) angehört. Für die Kirchen kann es daher sinnvoll sein, sich nicht einer Strategie eines scheinweisen Rückzugsgefechts zu verschreiben, sondern aus eigenem Antrieb Konzepte zu entwickeln, wie aus theologischer und pastoraler Sicht ein sinnvolles und wünschenswertes Staat-Kirchen-Verhältnis angesichts grundsätzlich veränderter Rahmenbedingungen aussehen könnte.

2.2 Vergleich im Querschnitt: der Osten und der Westen Deutschlands

Die Grundsätzlichkeit der Veränderung wird dann noch sichtbarer, wenn man die religiös-kirchliche Situation im Westen Deutschlands mit der im Osten vergleicht – und letztere nicht als ein in jeder Hinsicht ausgeschlossenes Zukunftsszenario für die erstere ansieht. So ist es zwar allein schon informativ, sich vor Augen zu führen, dass, grob gesagt, in Gesamtdeutschland neben (etwas weniger als) je einem Drittel Protestanten und Katholiken ein Drittel konfessionslos (und in vielen Fällen auch religionslos) ist.³² Doch verwischt dies die extremen Differenzen zwischen dem Westen und dem Osten Deutschlands, denn der religiöse Sektor ist einer derjenigen Bereiche, in denen sich West- und Ostdeutschland am stärksten unterscheiden. Wegen der stark unterschiedlichen Bevölkerungsverteilung (65 Mio. im Westen vs. 16 Mio. im Osten) ähneln die Zahlen für Gesamtdeutschland eher der Situation im Westen, während sich die Situation im Osten noch einmal ganz anders darstellt.

Religionssoziologisch gesehen muss man eigentlich von zwei verschiedenen Ländern sprechen; auch über zwanzig Jahre nach dem Umbruch ist es nicht zu der mancherorts erhofften Erstarkung der religiösen Vitalität in Ostdeutschland gekommen – im Gegenteil setzt sich, worauf schon hingewiesen wurde, der Trend zur Konfessionslosigkeit ungebrochen fort: Während in Westdeutschland Katholi-

Pickel, Gert: Säkularisierung, Individualisierung oder Marktmodell? Religiosität und ihre Erklärungsfaktoren im europäischen Vergleich, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie 62 (2010), S. 219-245.

³² Vgl. *Woblrab-Sahr, Monika*: Das stabile Drittel: Religionslosigkeit in Deutschland, in: Woran glaubt die Welt? Analysen und Kommentare zum Religionsmonitor 2008, hg. von der Bertelsmann Stiftung, Gütersloh 2009, S. 151-168.

ken und Protestanten insgesamt 68,2% der Bevölkerung ausmachen, sind es in Ostdeutschland nur noch 23,9%.³³ Dabei stellen die Katholiken mit 5,2% noch einmal eine Minderheit innerhalb der Minderheit dar – und selbst bei dieser Zahl muss man sich noch vergegenwärtigen, dass in sie die aufgrund des traditionell katholischen Eichsfelds etwas höhere Anzahl von Katholiken in Thüringen (7,8%) einfließt; in den anderen östlichen Bundesländern liegt die Katholikenquote bei gerade einmal 3%. Zieht man zusätzlich Daten zum Gottesdienstbesuch und zum Glauben an Gott in Betracht, kann man resümierend „innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine klar identifizierbare kulturell-religiöse Kontrastlinie“³⁴ feststellen. Allerdings wäre es zu einfach, der ostdeutschen Kultur der Konfessionslosigkeit undifferenziert eine westdeutsche Kultur der Konfessionsmitgliedschaft zu kontrastieren, insofern die westdeutsche Mitgliedschaft von der Mehrheit nur selten aktiviert wird; vielmehr stehen den „ostdeutschen Konfessionslosen [...] die – ebenfalls wenig kirchlich aktiven – westdeutschen Randmitglieder gegenüber“³⁵.

Das Ausmaß der Entchristlichung³⁶ im Osten Deutschlands wird auch daran sichtbar, dass Konfessionslosigkeit in der DDR bereits in den 70er Jahren eine alltägliche Einstellung war. In der alten Bundesrepublik hingegen war die erste große Kirchnaustrittswelle zu Beginn der 70er Jahre im Umfeld der 68er Unruhen ein Hinweis dafür, dass religiöse Bindungen enttabuisiert wurden; damals war der Kirchnaustritt ein Zeichen von Nonkonformismus gegenüber der konventionell-christlich orientierten bürgerlichen Mehrheit. In der DDR war es andersherum: Der Kirchnaustritt war ein Signal der Anpassung an die konfessionslose Mehrheit; tabuisiert war vielmehr die Aufrechterhaltung kirchlicher Bindungen.³⁷

Die Nachhaltigkeit der Säkularisierungsprozesse in der sozialistischen Diktatur in Ostdeutschland wird besonders deutlich in einer qualitativen Studie mit dem bewusst mehrdeutigen Titel „Forcierte Säkularität“³⁸. Dieser Studie zufolge ist der

³³ Eigene Berechnungen auf der Grundlage von: Evangelische Kirche in Deutschland: Kirchenmitgliederzahlen am 31.12.2010 (wie Anm. 23).

³⁴ *Pickel, Gert*: Religiosität versus Konfessionslosigkeit, in: *Deutsche Kontraste 1990-2010. Politik – Wirtschaft – Gesellschaft – Kultur*, hg. von Manuela Glaab, Werner Weidenfeld, Michael Weigl, Frankfurt a.M. 2010, S. 447-484, hier S. 451.

³⁵ Ebd., S. 453; zur pastoralen Herausforderung durch das – kirchlicherseits meist wenig beachtete – „andere Volk Gottes“, die „postmodernen Volkschristen“, vgl. *Loffeld, Jan*: Das andere Volk Gottes. Eine Pluralitätsherausforderung für die Pastoral. Erfurter Theologische Studien, Bd. 99, Würzburg 2011; *Ders.*: Was sich im blinden Fleck der Gemeindekirche sehen lässt. Ein anders gearteter Beitrag zur „Fernstehendenpastoral“, in: *Theologie der Gegenwart* 54 (2011), S. 228-233.

³⁶ Zur Mehrdeutigkeit und Problematik der Rede von der „Entchristlichung“ vgl. *Krötke, Wolf*: Wie weit kann Entchristlichung gehen? Deutemuster eines ostdeutschen Phänomens, in: *Berliner Theologische Zeitschrift* 18 (2001), S. 285-299, sowie *Zeddies, Helmut*: Konfessionslosigkeit im Osten Deutschlands. Merkmale und Deutungsversuche einer folgenreichen Entwicklung, in: *Pastoraltheologie* 91 (2002), S. 150-167, hier S. 162.

³⁷ Vgl. *Zeddies*, Konfessionslosigkeit (wie Anm. 36), S. 159f.

³⁸ *Wohlrab-Sabr, Monika/ Karstein, Uta/ Schmidt-Lux, Thomas*: Forcierte Säkularität. Religiöser Wandel und Generationendynamik im Osten Deutschlands, Frankfurt a.M. 2009; vgl. auch *Wohlrab-Sabr, Monika*: Forcierte Säkularität oder Logiken der Aneignung repressiver Säkula-

durchschlagende ‚Erfolg‘ der repressiven Religionspolitik des DDR-Regimes nur so zu verstehen, dass sich die Bevölkerung nicht einfach gezwungenermaßen an sie anpasste, sondern dass die angeführten Argumente und Werte für die Bevölkerung auch subjektiv plausibel waren. In den zentralen Konflikten (Parteimitgliedschaft vs. Kirchenmitgliedschaft; wissenschaftliche vs. religiöse Weltdeutung) konnte an vorgelagerte Plausibilitätsstrukturen aus Aufklärung und Religionskritik (und an ungünstige Erfahrungen aus der Zeit des Nationalsozialismus) angeknüpft werden. Wohlrab-Sahr et al. sprechen daher von der Säkularität in Ostdeutschland als von einem „erzwungenen Eigenen“. Diese Haltung der Säkularität wurde durch den Prozess der familialen Tradierung zu einem Habitus verdichtet. Dabei sind innerhalb der 40 Jahre der Diktatur mittlerweile drei Generationen an diesem Prozess beteiligt, so dass sich dieser säkulare Habitus immer weiter verfestigt.

Diese Distanz zu Religion und Kirche setzt sich auch nach dem Ende des sozialistischen Regimes in der großen Mehrheit der Bevölkerung ganz selbstverständlich fort – so stark, dass „sich die Verbindung des ‚Ostdeutscheins‘ mit dem Merkmal ‚Areligiosität‘ zu einem wichtigen Identifikations- und Identitätsmerkmal für die Bürger der neuen Bundesländer entwickelt hat“³⁹. Dahinter steht, dass Areligiosität bzw. Konfessionslosigkeit als positiv gedeuteter Bezugspunkt es ermöglicht, sich zumindest in diesem Punkt den Westdeutschen als überlegen zu empfinden, weil man so etwas Rückständiges bzw. Irrationales wie Religion nicht nötig habe. – Es soll allerdings auch darauf hingewiesen werden, dass Konfessionslosigkeit im ostdeutschen Kontext zwar weitgehend, aber nicht ausschließlich und automatisch auch Religionslosigkeit bedeuten muss; sie ist kein einheitliches Phänomen und ist keinesfalls mit Atheismus oder Agnostizismus gleichzusetzen, sondern tritt am häufigsten als religiöse Indifferenz auf.⁴⁰ Für die religiöse Indifferenz stellt sich die religiöse Frage gar nicht mehr, und zwar mit einer solchen Selbstverständlichkeit und mittlerweile bereits über mehrere Generationen, dass das geflügelte Wort „Sie haben vergessen, dass sie Gott vergessen haben“ eigentlich unangemessen ist. Denn ein Vergessen würde voraussetzen, dass man etwas zumindest bruchstückhaft einmal gewusst hat, doch hinsichtlich der Gottesfrage trifft dies für die meisten Konfessionslosen nicht mehr zu.⁴¹ Auf alle Fälle erlaubt

risierung, in: Religion und Religiosität im vereinigten Deutschland. Zwanzig Jahre nach dem Umbruch. Veröffentlichungen der Sektion Religionssoziologie der Deutschen Gesellschaft für Soziologie, hg. von Gert Pickel und Kornelia Sammet, Wiesbaden 2011, S. 145-163.

³⁹ Pickel, Religiosität versus Konfessionslosigkeit (wie Anm. 34), S. 469.

⁴⁰ Vgl. Wohlrab-Sahr, *Monika*: Konfessionslos gleich religionslos? – Überlegungen zur Lage in Ostdeutschland, in: Konfessionslos und religiös. Gemeindepädagogische Perspektiven. Eckart Schwerin zum 65. Geburtstag, hg. von Götz Doyé und Hiltrun Keßler, Leipzig 2002, S. 11-27; Pickel, Gert: Atheistischer Osten und gläubiger Westen? Pfade der Konfessionslosigkeit im innerdeutschen Vergleich, in: Religion und Religiosität im vereinigten Deutschland. Zwanzig Jahre nach dem Umbruch. Veröffentlichungen der Sektion Religionssoziologie der Deutschen Gesellschaft für Soziologie, hg. von Gert Pickel und Kornelia Sammet, Wiesbaden 2011, S. 43-77, hier bes. S. 68-72.

⁴¹ Vgl. Zeddies, Konfessionslosigkeit (wie Anm. 36), S. 158f.

es die Heterogenität innerhalb der Konfessionslosen nicht, von einer ‚Konfession der Konfessionslosigkeit‘ zu sprechen (oder gar Vertretungsansprüche für alle Konfessionslosen durch bestimmte Einzelorganisationen zu beanspruchen).

Kann sich der kirchliche Beobachter mit gesamtdeutscher Perspektive aufgrund der beschriebenen Kontraste in der religiösen Landschaft zwischen Ost- und Westdeutschland nun beruhigt zurücklehnen in der Hoffnung, dass sich das kleinere Ostdeutschland in religiöser Hinsicht dem größeren Westdeutschland angleichen und die verbreitete Konfessionslosigkeit sich ‚auswachsen‘ wird? Eher das Gegenteil ist wahrscheinlich: Die bislang vorliegenden Daten und Trends sprechen dafür, dass der Prozess der Säkularisierung für Gesamtdeutschland fortschreiten wird. Dabei gehen der Osten und der Westen natürlich von unterschiedlichen Ausgangsbedingungen aus, so dass sich mittelfristig Unterschiede im religiösen Verhalten und in religiösen Überzeugungen wohl erhalten werden. Langfristig ist aber eine Angleichung zu erwarten in dem Sinne, dass die Westdeutschen sich an die Kultur der Religionslosigkeit annähern, da gerade in der jüngsten Generation insgesamt eine Tendenz weg von religiösen Traditionen zu beobachten ist. In Ostdeutschland indessen ist möglicherweise schon eine untere Grenze religiöser Vitalität erreicht.⁴²

3. Konsequenzen für das staatskirchenrechtliche Arrangement?

Welche Konsequenzen ergeben sich aus diesen religionssoziologischen Beobachtungen für eine zukünftige Ausgestaltung des Staatskirchenrechts, das auch den Interessen und dem Auftrag der Kirchen entspreche? Empfehlenswert wäre es zunächst für die beiden großen Kirchen, die strukturell neuartige Situation, in der sich das Christentum in Deutschland derzeit bereits befindet bzw. auf die es in mittel- bis langfristiger Zukunft noch weiter hinsteuert, aufmerksam und nüchtern wahrzunehmen und auf eine rechtliche Position der Kirchen hinzuarbeiten, die ihrem Auftrag und ihrem aktuellen Status angemessen ist. Botschafts- und Zeitgemäßheit wären grundsätzliche Kriterien, an denen das Staatskirchenrecht aus kirchlicher Perspektive ausgerichtet werden sollte; dies würde zum einen die Verkündigung des Evangeliums und das Offenhalten der Gottesfrage und zum anderen eine Passung zur nicht mehr unbefragten Mehrheits-, in Zukunft wohl eher Minderheitenposition der christlichen Kirchen bedeuten. Auch zum knapp 20%- bzw. 5%-Status der evangelischen bzw. katholischen Kirche in Ostdeutschland sollte das Kleid des Staatskirchenrechts passen. Gerade im ostdeutschen Kontext bleibt zu fragen, ob die weitgehende Übernahme des westdeutschen Modells des Staats-Kirche-Verhältnisses nach der Wiedervereinigung auch in Zukunft für das gesamte Deutschland passgenau und adäquat sein wird. Auch wenn viele Möglichkeiten, die sich in der neuen Situation für die Kirchen ergaben und die zu

⁴² Vgl. *Pickel*, Religiosität versus Konfessionslosigkeit (wie Anm. 34), S. 463-465; 477-481.

DDR-Zeiten schlicht undenkbar waren, dankbar angenommen wurden, so sind doch realitätsgerechte Weiterentwicklungen für die Zukunft keinesfalls ausgeschlossen.⁴³

3.1 Kriterium: Kirchliches Selbstverständnis

Aber auch unabhängig von Fragen der Größenordnung ist das Staatskirchenrecht zu befragen, ob es dem kirchlichen Selbstverständnis entspricht. So äußert der Sozialethiker Daniel Bogner „die Vermutung, dass [mit dem gegenwärtigen staatskirchenrechtlichen Modell] die Artikulation des kirchlichen Selbstverständnisses eher behindert und gehemmt wird, als dass es dieser Artikulation hilft und sie befördert. [...] Der Staat hat mehr von der gegenwärtigen Regelung als die Kirchen“⁴⁴. Auch wenn es an dieser Stelle dahin gestellt sei, ob diese summarische These unter dem Strich, also unter Abwägung der Vielzahl der unterschiedlichen Aspekte und Regelungen, richtig ist, so stimmt es doch jedenfalls, dass das gegenwärtige Staats-Kirchen-Verhältnis nicht in allen Punkten auch mit dem kirchlichen Selbstverständnis konform geht. So etwa werden in der Theorie des Staatskirchenrechts Verfassungserwartungen an die beiden großen Kirchen formuliert, einen gesamtgesellschaftlichen Grundkonsens für das Zusammenleben zu bewerkstelligen oder doch zumindest zu fördern, und als Grund für deren staatsrechtliche Privilegierung angeführt: „Die Kirche trägt dazu bei, die geistige Infrastruktur des Gemeinwesens, die dem Staat selbst nicht verfügbar ist, zu wahren und zu erneuern. Das ist ihrem Selbstverständnis gemäß nicht ihre Sendung, doch es ist deren säkularer Effekt. Auf diesen aber richten sich die Verfassungserwartungen.“⁴⁵

Tatsächlich müssen sich die Kirchen fragen, ob sie durch diese Verzweckung nicht in der Gefahr stehen, sich gegenüber ihrem Auftrag zu kompromittieren und infolge ihrer staatskirchenrechtlichen Hegung das ‚unterbrechende‘, widerständige, zur Umkehr auffordernde, aber sicherlich nicht genuin staatstragende Potenzial des Evangeliums zu entschärfen. Sich auf die Funktion eines ‚Wertelieferanten‘ reduzieren zu lassen, wäre für die Kirchen ebenso unangemessen, wie auf die höhere Rechtschaffenheit der Christen zu verweisen, die im Interesse des Staa-

⁴³ Vgl. *Ziemer, Jürgen*: Theologisch Handeln im säkularen Kontext. Ostdeutsche Impulse für eine zukunftsfähige Kirche, in: *Pastoraltheologie* 100 (2011), S. 257-277, hier S. 258-262; für Hinweise aus dem Raum der katholischen Kirche danke ich den Herren Bischof Dr. Joachim Wanke, Ordinariatsrat Winfried Weinrich (Katholisches Büro Erfurt), Alois Wolf (Caritasverband für das Bistum Erfurt und Katholikenrat Bistum Erfurt) und Hubertus Staudacher (Katholisches Forum im Land Thüringen).

⁴⁴ *Bogner, Daniel*: WeltDistanz und Weltengagement. Für ein Überdenken des gegenwärtigen staatskirchenrechtlichen Arrangements und einen „dritten Weg“, in: *Salzkörner* 17 (5) (2011), S. 2-4, hier S. 3.

⁴⁵ *Isensee, Josef*: Grundrechtsvoraussetzungen und Verfassungserwartungen an die Grundrechtsausübung, in: *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. 5, hg. von Josef Isensee und Paul Kirchhof, Heidelberg ²2000, § 115, hier Rn. 261.

tes liegen müsse.⁴⁶ Genauso stellte es eine Verkürzung dar, als „ratio essendi der Kirchen die Religion“⁴⁷ zu bestimmen, insofern der vieldeutige und daher missverständliche Begriff „Religion“ nicht identisch ist mit dem christlichen Glauben an den biblischen Gott; dieser Glaube sollte nicht verwechselt werden mit Religion als dem Ausdruck der Sehnsucht des Menschen nach Sinn, Halt und Orientierung. – Weiterhin ist die Gefahr zu bedenken, dass das aktuelle staatskirchenrechtliche Arrangement eine zu starke strukturkonservative Wirkung haben und somit theologisch und pastoral erwünschten Tendenzen (z.B. eine stärkere Beteiligung des gesamten Volkes Gottes an der Weiterentwicklung der Kirche) im Wege stehen kann⁴⁸ (obgleich man auf der anderen Seite pastorale Ziele sicherlich nicht vornehmlich durch staatskirchenrechtliche Regelungen erreichen wird).

3.2 Kriterium: Glaubwürdigkeit

Zu einem weiteren Kriterium für die Ausgestaltung des Verhältnisses von Kirche und Staat aus kirchlicher Perspektive gelangt man, wenn man religionssoziologische Befunde zur Einschätzung der kirchlichen Position innerhalb der Gesellschaft zur Kenntnis nimmt. Detlef Pollack resümiert dazu:

In Deutschland [...] haben die Kirchen noch immer mit dem Erbe des Staatskirchentums zu kämpfen. Nur selten nahmen die Menschen in Deutschland die Kirche als eine Institution wahr, die auf der Seite des Volkes stand. Dies war der Fall in den revolutionären Umbruchsereignissen von 1989 in Ostdeutschland [...]. Schon kurze Zeit später aber ging das Vertrauen in die Kirche wieder zurück [...]. Nun wurde sie, vor allem im Osten Deutschlands, als eine vom Westen unterstützte Siegerinstitution wahrgenommen [...]. Die Kirche [...] nimmt Schaden in ihrer Glaubwürdigkeit, wenn der Eindruck entsteht, sie wäre eine Institution mit politischer Macht und umfangreichen finanziellen Ressourcen. Entscheidend für das Ansehen der Kirche und ihre gesellschaftliche Attraktivität ist [...] ob sie das Image einer Herrschaft und Zwang ausübenden Institution vermeiden kann.⁴⁹

Es wäre also absolut schädlich für die kirchliche Verkündigungsarbeit, wenn die Kirchen in irgendeiner Form als monopolistische, als staatsanaloge Zwangsinstitutionen mit automatisch gesicherten Machtstrukturen erschienen bzw. wenn der Eindruck entstünde, sie erhoben einen solchen Anspruch. Denn dies würde – angesichts nun einmal gestiegener Ansprüche der Einzelnen auf Autonomie auch in

⁴⁶ Vgl. *Belafi, Matthias*: Präzisierung der Religionsfreiheit? Eine Replik auf Brigitte Zypries' Rede zur Religionspolitik, in: *Stimmen der Zeit* 226 (2008), S. 162-172, hier S. 164.

⁴⁷ *Isensee*, Zukunftsfähigkeit des deutschen Staatskirchenrechts (wie Anm. 13), S. 90.

⁴⁸ Vgl. *Bogner*, Weltstanz und Weltengagement (wie Anm. 44), S. 3.

⁴⁹ *Pollack, Detlef*: Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat und seine Auswirkungen auf die Vitalität des religiösen Feldes, in: *Ders.: Säkularisierung – ein moderner Mythos? Studien zum religiösen Wandel in Deutschland*, Tübingen 2003, S. 183-201, hier S. 201; vgl. auch *Ders.: Church-State Relations and the Vitality of Religion in European Comparison*, in: *Church and Religion in Contemporary Europe. Results from Empirical and Comparative Research. Veröffentlichungen der Sektion Religionssoziologie der Deutschen Gesellschaft für Soziologie*, hg. von Gert Pickel und Olaf Müller, Wiesbaden 2009, S. 145-166.

den Feldern von Religion und Moral – ihre Glaubwürdigkeit und damit auch die Glaubwürdigkeit ihrer Botschaft untergraben. Damit soll keineswegs einer Rücknahme des öffentlichen Auftrags der Kirchen oder gar einem ‚Christentum zu verbilligten Preisen‘ das Wort geredet werden. Doch bei Fragen der Tradierung von Religion ist zu differenzieren zwischen dem Anspruch auf Wahrheit und dem Anspruch auf Durchsetzung; beides muss nicht notwendigerweise koexistieren: Ein hoher Wahrheitsanspruch kann durchaus einhergehen mit der Ablehnung eines hohen Durchsetzungsanspruchs (und umgekehrt).⁵⁰ Besonders eine sich als missionarisch verstehende Pastoral (ein möglicherweise tautologischer Begriff), die gar nicht anders kann, als sich dem Kontext der gegenwärtigen Welt zu öffnen, wird von jeder (auch subtilen) Zwangs- und Machtausübung Abstand nehmen. Gerade wenn es um die erlösende und befreiende Botschaft von der Gnade Gottes geht, wird jeder Versuch der Durchsetzung kontraproduktiv sein.

Die einer solchen Zielstellung angemessene Haltung wäre die der Demut, oder genauer: es ginge darum, „demütiger [zu] werden“⁵¹. In diesem Sinne wäre Demut nicht zu verstehen als kontradiktorischer Gegensatz zur Macht, also als Selbstaufgabe, sondern als ergänzende und korrigierende Tugend zu einer recht verstandenen Macht, die sich nicht zur Selbstherrlichkeit verabsolutiert. Macht und Demut bilden so zwei positive Pole innerhalb eines dynamischen Spannungsgefüges.⁵² Was auf der individuellen Ebene gilt, ist auf der Ebene der kirchlichen Praxis auch als „institutionelle Demut“⁵³ zu fordern. In organisationaler Hinsicht wäre es für die Kirchen vermutlich angemessen, sich in Richtung einer intermediären Organisation zu entwickeln, also einer Instanz, die zwischen der individuellen und der öffentlichen Sphäre vermittelt; Aufgabe der Kirchen als intermediäre Organisationen wäre es, den „Menschen und ihren individuellen Erfahrungen der Selbsttranszendenz überzeugende religiöse Deutungen anzubieten, für den Glauben eine öffentliche Resonanz zu sichern und die Kette der Erinnerungen nicht abreißen zu lassen“⁵⁴.

⁵⁰ Vgl. *Feldtkeller, Andreas*: Theoretische Perspektiven auf das Ausbreitungsverhalten von Religionsgemeinschaften, ihren Wahrheitsanspruch und ihre Konfliktbereitschaft, in: *Religionen – Wahrheitsansprüche – Konflikte. Theologische Perspektiven. Beiträge zu einer Theologie der Religionen*, Bd. 10, hg. von Walter Dietrich und Wolfgang Linnemann, Zürich 2010, S. 43-69, hier S. 53-57.

⁵¹ *Wanke, Joachim*: Katholische Kirche in Deutschland – wie geht es weiter? Versuch einer friedlichen Verständigung über notwendige gemeinsame Schritte. Vortrag am 30.11.2010 in der Katholischen Akademie Berlin, S. 10, vgl. http://www.bistum-erfurt.de/upload/2010/wanke_2010_katholische_kirche_in_deutschland.pdf (Stand: 29.12.2011).

⁵² Vgl. *Feiter, Reinhard*: Demut – eine pastorale Tugend?, in: *Lebendiges Zeugnis* 66 (2011), S. 254-261; *Gärtner, Stefan*: Zeit, Macht und Sprache. Pastoraltheologische Studien zu Grunddimensionen der Seelsorge, Freiburg i.Br. 2009, bes. S. 164-166.

⁵³ Vgl. *Werbick, Jürgen*: Art. Demut IV. Praktisch-theologisch, in: *Lexikon für Theologie und Kirche*, Bd. 3, hg. von Walter Kasper u.a., Freiburg i.Br. 31995, Sp. 92f.

⁵⁴ *Gabriel, Karl*: Kirchen im gesellschaftlichen Wandel, in: *Theologie und Glaube* 100 (2010), S. 254-271, hier S. 271.

Vor diesem Hintergrund wären die einzelnen staatskirchenrechtlichen Regelungen durchzugehen und zu fragen, welche angesichts der aktuellen Situation und der angedeuteten Kriterien sinnvoll sind und welche nicht (mehr). Dabei sollte unvoreingenommen geurteilt, aber auch historische Pfadabhängigkeiten berücksichtigt werden. Auch in Betracht zu ziehen ist jeweils, welches Zeugnis es den Kirchen ausstellt, ob sie bloß aus einer defensiven Haltung heraus reagieren oder ob sie aus eigenem Antrieb Vorschläge für sinnvolle Lösungen machen.

Schließlich kommt auch noch ein pragmatisches Kriterium ins Spiel: Zu fragen ist immer auch, was machbar und finanzierbar ist und was nicht (mehr). Nicht in jedem Fall wird schon aus Gründen begrenzter Ressourcen ein flächendeckendes Engagement noch möglich sein; es kann in bestimmten Fällen angemessener sein, exemplarisch zu arbeiten (indem man etwa beispielhaft zeigt, wie aus christlicher Grundlage heraus eine Schule oder ein Krankenhaus gestaltet werden könnte).

4. Schluss

Abschließend ist noch eine Warnung auszusprechen: Bei allem Nachdenken über eine Verflüssigung des bestehenden staatskirchenrechtlichen Arrangements sollte dies nicht zu einer „Selbstmarginalisierung“ oder einem „Rückzug auf die kleine Herde“⁵⁵ verführen. Dadurch bestünde die Gefahr, eine kirchliche Parallelwelt aufzubauen oder zu konservieren. Ein solcher Versuch der Entweltlichung wäre gerade eine Anpassung an die säkulare Welt mit ihrer Forderung nach Rückzug von Religion und Kirche ins Private⁵⁶ – der kirchliche Auftrag besteht aber gerade in der Verkündigung und dem Vollzug des Glaubens in der von Gott geschaffenen, „säkularen“ Welt. Dass diese Warnung nicht unbegründet ist, zeigen konservative Kirchenkreise, die die Option des Gesundheitschumpfens favorisieren und bei denen der „Verzicht auf staatliche Privilegien [...] dabei nicht nur billigend in Kauf genommen, sondern sogar herbeigesehnt [wird], weil man dadurch eine vollumfängliche Wiederherstellung kirchlicher Souveränität verwirklicht sieht“⁵⁷. Eine solche Strategie der Abschottung missversteht den christlichen Weltauftrag, und mögliche oder notwendige Veränderungen des Staatskirchenrechts sollten sie nicht fördern.

Literatur

Allgemeine Bevölkerungsumfrage der Sozialwissenschaften (ALLBUS)/ German General Social Survey. Supplement to Data Handbook 1980-2008. Study No.

⁵⁵ Vgl. Sternberg, Thomas: Fatale Selbstmarginalisierung. Zur Lage der katholischen Kirche Deutschlands, in: Herder Korrespondenz 65 (2011), S. 559-564, hier S. 559 und 564.

⁵⁶ Vgl. Peters, Tiemo Rainer: Entweltlichung der Kirche ist Anpassung an die Welt. Zur Rede Papst Benedikts im Freiburger Konzerthaus am 25.9.2011, vgl. http://dominikaner-hamburg.de/pdf/2011_peters_entweltlichung.pdf (Stand: 29.12.2011).

⁵⁷ Ruch, Im Ghetto des „heiligen Rests“? (wie Anm. 22), S. 23f.

- 4572, hg. von GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften, Köln/Mannheim 2010.
- Ansprache Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. an engagierte Katholiken aus Kirche und Gesellschaft, in: Apostolische Reise Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. nach Berlin, Erfurt und Freiburg 22.-25. September 2011. Predigten, Ansprachen und Grußworte. Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Bd. 189, hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2011, S. 145-151.
- Belafi, Matthias*: Präzisierung der Religionsfreiheit? Eine Replik auf Brigitte Zypries' Rede zur Religionspolitik, in: Stimmen der Zeit 226 (2008), S. 162-172.
- Bogner, Daniel*: Weltdistanz und Weltengagement. Für ein Überdenken des gegenwärtigen staatskirchenrechtlichen Arrangements und einen „dritten Weg“, in: Salzkörner 17 (5) (2011), S. 2-4.
- Feiter, Reinhard*: Demut – eine pastorale Tugend?, in: Lebendiges Zeugnis 66 (2011), S. 254-261.
- Feldtkeller, Andreas*: Theoretische Perspektiven auf das Ausbreitungsverhalten von Religionsgemeinschaften, ihren Wahrheitsanspruch und ihre Konfliktbereitschaft, in: Religionen – Wahrheitsansprüche – Konflikte. Theologische Perspektiven. Beiträge zu einer Theologie der Religionen, Bd. 10, hg. von Walter Dietrich und Wolfgang Linnemann, Zürich 2010, S. 43-69.
- Gabriel, Karl*: Kirchen im gesellschaftlichen Wandel, in: Theologie und Glaube 100 (2010), S. 254-271.
- Gärtner, Stefan*: Zeit, Macht und Sprache. Pastoraltheologische Studien zu Grunddimensionen der Seelsorge, Freiburg i.Br. 2009.
- Hense, Ansgar*: Eine Frage von untergeordneter Bedeutung. Was sich hinter den Staatsleistungen an die Kirche verbirgt, in: Herder Korrespondenz 64 (2010), S. 562-566.
- Höbn, Hans-Joachim*: „Gleicht Euch nicht an!“ Die Identität der Kirche und ihre Distanz von der Welt, in: Herder Korrespondenz 66 (2012), S. 11-16.
- Hoping, Helmut*: Einspruch: Anmerkungen zur Ambivalenz der Aufklärung, in: Der Weg Europas und die öffentliche Aufgabe der Theologien. Theologie Ost – West. Europäische Perspektiven, Bd. 8, hg. von Peter Hünermann und Joachim Schmiedl, Berlin 2007, S. 73-78.
- Isensee, Josef*: Die Zukunftsfähigkeit des deutschen Staatskirchenrechts. Gegenwärtige Legitimationsprobleme, in: Dem Staate, was des Staates – der Kirche, was der Kirche ist. Festschrift für Joseph Listl zum 70. Geburtstag. Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 33, hg. von Josef Isensee, Wilhelm Rees, Wolfgang Rübner, Berlin 1999, S. 67-90.
- Ders.*: Grundrechtsvoraussetzungen und Verfassungserwartungen an die Grundrechtsausübung, in: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 5, hg. von Josef Isensee und Paul Kirchhof, Heidelberg 2000, § 115.
- Krötke, Wolf*: Wie weit kann Entchristlichung gehen? Deutemuster eines ostdeutschen Phänomens, in: Berliner Theologische Zeitschrift 18 (2001), S. 285-299.

- Langendörfer, Hans:* Ist das Staatskirchenrecht überholt?, in: Stimmen der Zeit 229 (2011), S. 649-650.
- Löffeld, Jan:* Das andere Volk Gottes. Eine Pluralitäts herausforderung für die Pastoral. Erfurter Theologische Studien, Bd. 99, Würzburg 2011.
- Ders.:* Was sich im blinden Fleck der Gemeindekirche sehen lässt. Ein anders gearterter Beitrag zur „Fernstehendenpastoral“, in: Theologie der Gegenwart 54 (2011), S. 228-233.
- Peters, Tiemo Rainer:* Entweltlichung der Kirche ist Anpassung an die Welt. Zur Rede Papst Benedikts im Freiburger Konzerthaus am 25.09.2011, vgl. http://dominikaner-hamburg.de/pdf/2011_peters_entweltlichung.pdf (Stand: 29.12.2011).
- Pickel, Gert:* Religiosität versus Konfessionslosigkeit, in: Deutsche Kontraste 1990-2010. Politik – Wirtschaft – Gesellschaft – Kultur, hg. von Manuela Glaab, Werner Weidenfeld, Michael Weigl, Frankfurt a.M. 2010, S. 447-484.
- Ders.:* Säkularisierung, Individualisierung oder Marktmodell? Religiosität und ihre Erklärungsfaktoren im europäischen Vergleich, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie 62 (2010), S. 219-245.
- Ders.:* Atheistischer Osten und gläubiger Westen? Pfade der Konfessionslosigkeit im innerdeutschen Vergleich, in: Religion und Religiosität im vereinigten Deutschland. Zwanzig Jahre nach dem Umbruch. Veröffentlichungen der Sektion Religionssoziologie der Deutschen Gesellschaft für Soziologie, hg. von Gert Pickel und Kornelia Sammet, Wiesbaden 2011, S. 43-77.
- Pollack, Detlef:* Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat und seine Auswirkungen auf die Vitalität des religiösen Feldes, in: Ders., Säkularisierung – ein moderner Mythos? Studien zum religiösen Wandel in Deutschland, Tübingen 2003, S. 183-201.
- Ders.:* Rekonstruktion statt Dekonstruktion: Für eine Historisierung der Säkularisierungsthese, in: Zeithistorische Forschungen (Studies in Contemporary History), Online-Ausgabe 7 (3) (2010), <http://www.zeithistorische-forschungen.de/16126041-Pollack-3-2010> (Stand: 29.12.2011).
- Ders./ Pickel, Gert:* Church-State Relations and the Vitality of Religion in European Comparison, in: Church and Religion in Contemporary Europe. Results from Empirical and Comparative Research. Veröffentlichungen der Sektion Religionssoziologie der Deutschen Gesellschaft für Soziologie, hg. von Gert Pickel und Olaf Müller, Wiesbaden 2009, S. 145-166.
- Pressebericht des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Erzbischof Dr. Robert Zollitsch, anlässlich der Pressekonferenz zum Abschluss der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz in Fulda am 7. Oktober 2011, vgl. http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse/2011-152-Pressbericht-Fulda.pdf (Stand: 28.12.2011).
- Prinz, Sebastian:* Das Verhältnis der Linkspartei zu den Kirchen und die kirchenpolitischen Positionen der Partei, in: Deutschland Archiv. Zeitschrift für das vereinigte Deutschland 44 (2011), S. 286-294.

- Ders.*: Die Linken bekennen sich zum Laizismus. Die Partei schließt einen mühsamen Kompromiss in Erfurt. Die Kirchen werden gewürdigt – trotz radikaler Kritiker, in: Die Tagespost vom 25. Oktober 2011.
- Ruch, Christian*: Im Ghetto des „heiligen Rests“? Anmerkungen zur Freiburger Rede Papst Benedikts XVI., in: Materialdienst der EZW 75 (2012), S. 23-25.
- Rub, Ulrich*: Kontinuität und Flexibilität. Wohin geht das deutsche Staatskirchenrecht?, in: Herder Korrespondenz 60 (2007), S. 209-211.
- Statistisches Jahrbuch der Deutschen Demokratischen Republik 1 (1955), S. 33, vgl. http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN514402644_1955 (Stand: 29.12.2011).
- Sternberg, Thomas*: Fatale Selbstmarginalisierung. Zur Lage der katholischen Kirche Deutschlands, in: Herder Korrespondenz 65 (2011), S. 559-564.
- Waldhoff, Christian*: Die Zukunft des Staatskirchenrechts, in: Die Verfassungsordnung für Religion und Kirche in Anfechtung und Bewahrung. Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Bd. 42, hg. von Heiner Marré und Johannes Stütting, Münster 2008, S. 55-106.
- Walter, Christian/ Heinig, Hans M. (Hg.)*: Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht? Ein begriffspolitischer Grundsatzstreit, Tübingen 2007.
- Wanke, Joachim*: Katholische Kirche in Deutschland – wie geht es weiter? Versuch einer friedlichen Verständigung über notwendige gemeinsame Schritte. Vortrag am 30.11.2010 in der Katholischen Akademie Berlin, vgl. http://www.bistum-erfurt.de/upload/2010/wanke_2010_katholische_kirche_in_deutschland.pdf (Stand: 29.12.2011).
- Wendt, Alexander*: Kassieren seit Napoleon. Ausgerechnet der Papst befeuert die Debatte über Staatsleistungen für die Kirche. Politiker von links bis liberal würden die Zahlungen gern stoppen, in: Focus Nr. 72 vom 17. Oktober 2011, S. 76.
- Werbick, Jürgen*: Art. Demut IV. Praktisch-theologisch, in: Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 3, hg. von Walter Kasper u.a., Freiburg i.Br. 31995, Sp. 92f.
- Wohlrab-Sabr, Monika*: Konfessionslos gleich religionslos? – Überlegungen zur Lage in Ostdeutschland, in: Konfessionslos und religiös. Gemeindepädagogische Perspektiven. Eckart Schwerin zum 65. Geburtstag, hg. von Götz Doyé und Hildrun Keßler, Leipzig 2002, S. 11-27.
- Dies.*: Das stabile Drittel: Religionslosigkeit in Deutschland, in: Woran glaubt die Welt? Analysen und Kommentare zum Religionsmonitor 2008, hg. von der Bertelsmann Stiftung, Gütersloh 2009, S. 151-168.
- Dies.*: Forcierte Säkularität oder Logiken der Aneignung repressiver Säkularisierung, in: Religion und Religiosität im vereinigten Deutschland. Zwanzig Jahre nach dem Umbruch. Veröffentlichungen der Sektion Religionssoziologie der Deutschen Gesellschaft für Soziologie, hg. von Gert Pickel und Kornelia Sammet, Wiesbaden 2011, S. 145-163.

Dies./ Karstein, Uta/ Schmidt-Lux, Thomas: Forcierte Säkularität. Religiöser Wandel und Generationendynamik im Osten Deutschlands, Frankfurt a.M. 2009.

Wolf, Christof: Religionszugehörigkeit im früheren Bundesgebiet 1939 bis 1987, in: *Wirtschaft und Statistik* (3) (2000), S. 201-207.

Zeddies, Helmut: Konfessionslosigkeit im Osten Deutschlands. Merkmale und Deutungsversuche einer folgenreichen Entwicklung, in: *Pastoraltheologie* 91 (2002), S. 150-167.

Ziemer, Jürgen: Theologisch Handeln im säkularen Kontext. Ostdeutsche Impulse für eine zukunftsfähige Kirche, in: *Pastoraltheologie* 100 (2011), S. 257-277.